

- die Betriebsfeuerwehr-Abteilungen,
- die Betriebsfeuerwehr-Kommandos,
- die Betriebsfeuerwehr-Instrukturguppen,
- spezifische Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen.

Die Angehörigen des Organs Feuerwehr erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung von Gemeingefahren als Vertreter und im Namen des sozialistischen Staates. Das Dienstverhältnis der Angehörigen des Organs Feuerwehr und die wesentlichen Anforderungen an die Erfüllung ihres Klassenauftrages sind nach den für alle Organe des Ministeriums des Innern geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Verantwortung geregelt.¹⁹

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird das Organ Feuerwehr von den *freiwilligen Feuerwehren* unterstützt, die auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes tätig sind. Die Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse und zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft.

Die örtlichen freiwilligen Feuerwehren unterstehen den Räten der Stadtkreise, Städte und Gemeinden (vgl. Abb. 21) und die betrieblichen freiwilligen Feuerwehren den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bzw. den Vorsitzenden der Genossenschaften. Die genannten Räte bzw. Leiter und Vorsitzenden entscheiden über die Aufnahme von Bürgern und berufen Angehörige der freiwilligen Feuerwehren in Funktionen. Sie üben gegenüber den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren Disziplinarrechte aus.

Die freiwilligen Feuerwehren erfüllen die ihnen gemäß § 2 des Statuts der freiwilligen Feuerwehren vom 2. 2.1976 (GBl. I 1976 Nr. 8 S. 150) übertragenen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden sowie zur Beseitigung von Gemeingefahren. Ihre Tätigkeit hilft den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten sowie den Leitern der Betriebe, die ihnen übertragene Verantwortung für den Brandschutz wahrzunehmen. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei hat gemäß § 17 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes das Recht, den freiwilligen Feuerwehren weitere Befugnisse des Organs Feuerwehr zu übertragen.

Entsprechend §§5, 6 und 15 des Brandschutzgesetzes obliegen dem *Organ Feuerwehr folgende Aufgaben:*

- die *staatliche Kontrolle* über die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz, insbesondere seine Gewährleistung im Rahmen der Leitungstätigkeit der zuständigen Organe und Leiter. Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Kontrollen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, der ABI, der Staatlichen Bauaufsicht, der Technischen Überwachung und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen;
- die *analytische Arbeit*. Ihre Grundlagen sind Ergebnisse der staatlichen Kontrolle, die Auswertung des Brandgeschehens, eine regelmäßige Einschätzung der Entwicklungstendenzen im Brandschutz sowie der Wirksamkeit staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen zu seiner Erhöhung, insbesondere hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung. Die

¹⁹ Vgl. *ÄO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) vom 3.5.1976, GBl. I 1976 Nr. 20 S. 277.*